

## **Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch**

### **I. Freiwilliger Landtausch**

#### **1. Zweck der Zuwendung**

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

- zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder
- aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landschaftswasserhaushaltes oder des MoorbödenSchutzes

in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtauschs), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

#### **4. Aufgaben zugelassener Helfer**

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. Näheres regelt das Staatsministerium.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.
- 5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteil-finanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für
- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 5 000 € bis zu 75 %<sup>3)</sup>.
  - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %<sup>1), 3)</sup>. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.
  - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet<sup>2), 3)</sup>.
- 6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
- 6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

---

1) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

2) Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

3) Für Maßnahmen zum Klimaschutz durch MoorbödenSchutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, ist eine Anhebung der Förderung gemäß Anlage 1 Nr. 9 auf bis zu 100 % möglich.

## **II. Freiwilliger Nutzungstausch**

### **1. Zweck der Zuwendung**

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungtausches können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder des Moorbodenschutzes gefördert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kultur-landschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).
- 2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

### **4. Aufgaben zugelassener Helfer**

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Näheres regelt das Staatsministerium.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, des Landschaftswasserhaushaltes oder des Moorbodenschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes oder der Klimaschutz unterstützt wird.
- 5.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungtausches sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

- 5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.
- 5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

## **6. Art und Umfang der Zuwendung**

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteil-finanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für
  - Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 5 000 € bis zu 75 %.<sup>3)</sup>
  - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %.<sup>1), 3)</sup>. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.
  - eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird<sup>4)</sup>.
  - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben<sup>2), 3)</sup>.

---

<sup>4)</sup> Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABI L vom 15. Dezember 2023) gewährt.